
Satzung

der Bundespsychotherapeutenkammer

verabschiedet auf
dem 13. Deutschen Psychotherapeutentag in Leipzig am 15. November 2008

geändert auf
dem 19. Deutschen Psychotherapeutentag in Offenbach am 12. November 2011
dem 26. Deutschen Psychotherapeutentag in Berlin am 25. April 2015
dem 29. Deutschen Psychotherapeutentag in Hamburg am 19. November 2016
dem 30. Deutschen Psychotherapeutentag in Hannover am 13. Mai 2017
dem 32. Deutschen Psychotherapeutentag in Bremen am 20./21. April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Sitz, Aufgaben und Organe	3
§ 1 Mitgliedschaft, Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben der Bundespsychotherapeutenkammer	3
§ 3 Organe der Bundespsychotherapeutenkammer	4
II. Vertretung der Bundespsychotherapeutenkammer	5
§ 4 Vertretung	5
III. Bundesdelegiertenversammlung	5
§ 5 Bundesdelegierte; Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung	5
§ 6 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung	6
§ 7 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung	7
§ 8 Leitung der Bundesdelegiertenversammlung	7
§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Bundesdelegiertenversammlung	8
IV. Bundesvorstand	9
§ 10 Zusammensetzung des Bundesvorstandes	9
§ 11 Aufgaben des Bundesvorstandes	9
§ 12 Wahl, Wahlverfahren und Abwahl des Bundesvorstandes	9
§ 13 Einberufung der Vorstandssitzungen, Sitzungsleitung, Geschäftsordnung	11
§ 14 Geschäftsstelle des Bundesvorstandes	11
V. Länderrat	11
§ 15 Zusammensetzung des Länderrats	11
§ 16 Aufgaben des Länderrats	12
§ 17 Einberufung des Länderrats, Vorsitz und Stimmverhältnisse	12
VI. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte	12
§ 18 Ausschüsse	12
§ 19 Finanzausschuss	13
§ 20 Besondere Ausschüsse	13
§ 21 Kommissionen, Beauftragte	14
VII. Haushalt, Kostentragung	14
§ 22 Haushalt	14
§ 23 Übernahme der Kosten der Bundespsychotherapeutenkammer	15
VIII. Austritt, Auflösung	15
§ 24 Austritt	15
§ 25 Auflösung	15
IX. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	16

I. Sitz, Aufgaben und Organe

§ 1 Mitgliedschaft, Name, Sitz

(1) Die Bundespsychotherapeutenkammer, Arbeitsgemeinschaft der Landespsychotherapeutenkammern, ist ein Zusammenschluss der Psychotherapeutenkammern der Bundesländer in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede per Landesgesetz konstituierte Psychotherapeutenkammer sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Bundespsychotherapeutenkammer

(1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen.

(2) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Arbeitsgemeinschaft insbesondere

- (a) die Zusammengehörigkeit aller deutschen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zu stärken,
- (b) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Psychotherapeutenkammern der Länder zu fördern und diese zu beraten,
- (c) ihre Mitglieder und Berufsverbände zu kooperativen Anstrengungen zu gewinnen und insbesondere die Kooperation mit Angehörigen und Organisationen anderer Gesundheitsberufe zu fördern,
- (d) die Psychotherapeutenkammern der Länder über alle für die Psychotherapeuten wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des sozialen Lebens zu unterrichten,
- (e) auf eine möglichst einheitliche Regelung der psychotherapeutischen Berufspflichten und der Grundsätze für die psychotherapeutische Tätigkeit auf allen Gebieten, sei es im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder in selbständiger Tätigkeit, hinzuwirken,
- (f) die Belange der Berufsangehörigen und der Psychotherapie gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Institutionen des Gesundheitswesens, den Bundesbehörden, den

- Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Bundesebene sowie gegenüber den europäischen Institutionen zu vertreten,
- (g) die Psychotherapieforschung und die wissenschaftlichen Grundlagendisziplinen der Psychotherapie und deren Weiterentwicklung zu fördern,
 - (h) die psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
 - (i) sich für eine Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Berufsausübung einzusetzen, die den psychotherapeutischen Arbeitsbedingungen angemessen ist und den psychotherapeutischen Prozess befördert,
 - (j) in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der in einem Beschäftigungsverhältnis bzw. selbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu wahren,
 - (k) auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich hinzuwirken,
 - (l) Tagungen zur öffentlichen Erörterung gesundheitlicher Angelegenheiten zu veranstalten,
 - (m) Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Institutionen herzustellen, zu pflegen und die beruflichen, berufspolitischen und wissenschaftlichen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu vertreten,
 - (n) sich für innovative Versorgungsformen und für eine gesundheitswissenschaftlich ausgerichtete stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (public health) einzusetzen.
- (3) Zur Veröffentlichung bestimmte Beschlüsse der Bundespsychotherapeutenkammer werden auf deren Homepage veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

§ 3 Organe der Bundespsychotherapeutenkammer

Organe der Bundespsychotherapeutenkammer sind:

- (a) die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag),
- (b) der Bundesvorstand,
- (c) der Länderrat.

II. Vertretung der Bundespsychotherapeutenkammer

§ 4 Vertretung

(1) Die Bundespsychotherapeutenkammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, im Vertretungsfall durch ihre Vizepräsidentin/ihren Vizepräsidenten vertreten.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltes kann die Präsidentin/der Präsident der Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer Vollmacht erteilen.

III. Bundesdelegiertenversammlung

§ 5 Bundesdelegierte; Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten. Die Bundesdelegierten werden nach dem Grundsatz bestimmt, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Verhältnis ihrer Vertretung in den Kammerversammlungen repräsentiert sein sollen. Die Zahl der Bundesdelegierten ist auf 140 begrenzt. Jede Landeskammer erhält 2 Basissitze. Länderübergreifende Kammern erhalten zusätzlich für das zweite und jedes weitere von ihnen repräsentierte Bundesland 1½ Basissitze; die Gesamtzahl wird auf ganze Sitze aufgerundet. Die verbleibenden Sitze werden, bezogen auf die Zahl der gemeldeten Mitglieder, nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren unter den Landeskammern aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen bestimmen sich jeweils nach der Zahl der approbierten Mitglieder der jeweiligen Landeskammer und zuzüglich der Zahl aller nicht-approbierten Mitglieder, sofern die jeweilige Landeskammer diese zur Berechnung der Bundesdelegierten gemeldet hat. Kammermitglieder, die in mehreren Landeskammern Mitglied sind (Mehrfachmitgliedschaften), werden zum Zwecke der Anteilsbestimmung nach Satz 7 hälftig gezählt. Die für die Berechnung der Bundesdelegiertenzahl maßgebliche Mitgliederzahl ist von der jeweiligen Landeskammer der Bundespsychotherapeutenkammer bis zum 15. September des Jahres zu melden, das der jeweiligen Bundesdelegiertenversammlung vorangeht. Beginnend mit der Meldung zum 15. September 2017 entscheidet jede Landeskammer verbindlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren, ob sie neben den approbierten Mitgliedern zum jeweiligen Stichtag auch die nicht-approbierten Mitglieder meldet. Abweichend von Satz 3 bis Satz 10 gilt für die Zusammensetzung der Bundesdelegiertenversammlung im Jahr 2017 die bis zum 11. Mai

2017 geltende Fassung des § 5 Absatz 1. Die Zahl der auf jede Landeskammer entfallenden Bundesdelegierten wird durch die Geschäftsstelle (§ 14) berechnet.

(2) Zu jeder Bundesdelegiertenversammlung sind die Bundesdelegierten von der entsendenden Psychotherapeutenkammer der Versammlungsleitung zu melden. Die Meldung soll so früh wie möglich und muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Bundesdelegiertenversammlung über die Geschäftsstelle der Bundespsychotherapeutenkammer erfolgen. In Einzelfällen kann bei unvorhersehbarer Verhinderung eine Nach- oder Ummeldung bis zum Beginn der Bundesdelegiertenversammlung erfolgen; ein Wechsel von Bundesdelegierten während einer Bundesdelegiertenversammlung ist nicht statthaft. Die Bundesdelegierten sind antrags- und stimmberechtigt. Jeder Bundesdelegierte/jede Bundesdelegierte hat eine Stimme. Mitglieder des Länderrates und des Bundesvorstandes, sofern sie nicht Bundesdelegierte sind, nehmen mit beratender Stimme (Antrags- und Rederecht) an der Bundesdelegiertenversammlung teil.

(3) Die Bundesdelegierten geben sich eine Geschäftsordnung für die Bundesdelegiertenversammlung. Diese Geschäftsordnung gilt für die übrigen Organe und Gremien entsprechend. Grundsätzliche Abweichungen sind von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 6 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung

- (a) beschließt die Leitlinien der Politik der Bundespsychotherapeutenkammer,
- (b) beschließt die Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer,
- (c) wählt den Bundesvorstand und kann diesen oder einzelne Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs. 5 auch abwählen,
- (d) nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands sowie die Jahresrechnung entgegen und beschließt über seine Entlastung,
- (e) kann Ausschüsse bzw. Kommissionen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Arbeitsbereiche bilden,
- (f) beschließt den Haushalt,
- (g) beschließt die Beitragsordnung,
- (h) beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- (i) erlässt eine Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

§ 7 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Der Bundesvorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag) ein. Auf diesen ordentlichen Bundesdelegiertenversammlungen finden auch die turnusmäßigen Wahlen des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) statt.

(2) Der Bundesvorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf Psychotherapeutenkammern der Länder oder mindestens 25 Prozent der Bundesdelegierten der letzten Bundesdelegiertenversammlung dies beantragen. Ein derartiger Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung kann insbesondere auch zur Ermöglichung einer Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 5 gestellt werden.

(4) Das Nähere über die Einberufung sowie über Form und Zeitpunkt der Einladungen regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 8 Leitung der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Leitung der Bundesdelegiertenversammlung obliegt der Versammlungsleitung.

(2) Hierzu wählt die Bundesdelegiertenversammlung aus dem Kreis der anwesenden Bundesdelegierten eine/n Versammlungsleiter/in und zwei stellvertretende Versammlungsleiter/innen. Der Versammlungsleitung gehören mindestens eine Frau und mindestens ein Mann an. Eine/r der drei Versammlungsleiter/innen muss ein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein. Diese/r muss mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein. Die Amtszeit der Versammlungsleitung beträgt vier Jahre. Nach Beendigung der Amtszeit führt sie die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Versammlungsleitung, die in der darauffolgenden Bundesdelegiertenversammlung erfolgt, weiter.

(3) Endet das Bundesdelegiertenmandat eines Mitgliedes der Versammlungsleitung vor Ablauf der Amtszeit, so endet auch sein Amt in der Versammlungsleitung. Die Nachwahl erfolgt zu Beginn der folgenden Bundesdelegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit der Versammlungsleitung.

(4) Die Einzelheiten zur Leitung der Bundesdelegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte aller Bundesdelegierten anwesend ist.

(2) Anträge zur Beschlussfassung können von den Bundesdelegierten, dem Bundesvorstand und Mitgliedern des Länderrats eingebracht werden.

(3) Über die Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsordnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, die Entgegennahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bundesvorstandes können die Bundesdelegierten einer Landespsychotherapeutenkammer nur einheitlich durch einen Stimmführer für ihre Kammer abstimmen. Der Stimmführer stimmt mit der kumulierten Zahl der Bundesdelegiertenmandate seiner Kammer ab. Beschlüsse zur Beitragsordnung und zur Beitragshöhe werden mit Zweidrittelmehrheit der durch Stimmführer abgegebenen Stimmen gefasst. Entscheidungen über die Erhöhung des Mitgliederbeitrages müssen spätestens bis zum 30. Juni erfolgen, um für das Folgejahr wirksam werden zu können.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bundesdelegierten erforderlich.

(6) Näheres über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Bundesdelegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung.

IV. Bundesvorstand

§ 10 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

- (a) der Präsidentin oder dem Präsidenten und
- (b) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und
- (c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Ein Vorstandmitglied muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, der/die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Dem Vorstand sollen mindestens ein in einem Beschäftigungsverhältnis tätiges Kammermitglied und mindestens ein selbstständig tätiges Kammermitglied angehören.

§ 11 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand nimmt repräsentative Aufgaben der Bundespsychotherapeutenkammer wahr und verantwortet deren Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Insbesondere überwacht er die Geschäftsstelle bei deren Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Bundesvorstand berät sich mit dem Länderrat über die Fragen, die einer besonderen Berücksichtigung von Länderinteressen bedürfen, informiert diesen vorab über wichtige Vorhaben und stellt ihm die Protokolle der Vorstandssitzungen zeitnah zu. Er berät sich mit den Ausschüssen bei Fragen, die deren besonderes Arbeitsgebiet berühren.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, eine Bürokostenpauschale und Reisekosten- und Auslagenersatz. Näheres regelt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung gemäß § 6 Buchstabe i.

§ 12 Wahl, Wahlverfahren und Abwahl des Bundesvorstandes

(1) Präsident/in, Vizepräsidenten/innen und Beisitzer/innen werden von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) auf Vorschlag von Bundesdelegierten des Psychotherapeutentages gewählt. Zur Kandidatur berechtigt sind alle approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, deren Kammer Mitglied der Bundespsychotherapeutenkammer ist. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung

von mindestens zehn Bundesdelegierten. Die Wahl findet in der letzten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt. Mit Ablauf der Amtszeit des alten Vorstands beginnt die Amtszeit des neu gewählten Vorstands.

(2) Die Wahl erfolgt für den/die Präsidenten/in, die Vizepräsident/innen und die Beisitzer/innen in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es ist jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dasselbe gilt, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist. Diese Wahlvorschriften gelten für alle sonstigen Wahlvorgänge der Bundespsychotherapeutenkammer entsprechend, sofern die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied auf sein Amt verzichtet oder die Mitgliedschaft seiner Kammer in der Bundespsychotherapeutenkammer während seiner Amtszeit endet. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes keiner der Mitgliedskammern mehr angehört. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung.

(4) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Er besteht aus drei von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten Bundesdelegierten. Dem Wahlausschuss gehören mindestens eine Frau und mindestens ein Mann an.

(5) Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtszeit von drei Viertel der anwesenden Bundesdelegierten abgewählt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder abgewählt werden, ist im Anschluss an die Abwahl ein kommissarischer Bundesvorstand, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, zu wählen, der eine Bundesdelegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten mit vierwöchiger Ladungsfrist zur Neuwahl des Vorstandes einberuft und bis dahin die laufenden Geschäfte führt.

(6) Endet die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder vorzeitig, so beruft die Versammlungsleitung innerhalb von zwei Monaten mit vierwöchiger Ladungsfrist eine Bundesdelegiertenversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein. Die Wahl erfolgt in diesem Fall für den Rest der ordentlichen Amtszeit, es sei denn, diese beträgt weniger als 1 Jahr, gerechnet ab

dem Zeitpunkt der Neuwahl. In diesem Fall wird der gesamte Vorstand für eine volle Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 13 Einberufung der Vorstandssitzungen, Sitzungsleitung, Geschäftsordnung

(1) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Präsident/in einberufen und geleitet und von der Geschäftsstelle vorbereitet. Die/Der Präsident/in kann die Leitung der Vorstandssitzung auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

(2) Der Bundesvorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Im Übrigen erfolgt die Einberufung des Bundesvorstandes nach Bedarf.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 14 Geschäftsstelle des Bundesvorstandes

(1) Die Bundespsychotherapeutenkammer unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle am Sitz der Bundespsychotherapeutenkammer.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet, der/die die laufenden Geschäfte nach Weisung des Bundesvorstands führt. Näheres regelt ein Dienstvertrag.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Bundesvorstands teilzunehmen und Anträge zu stellen.

V. Länderrat

§ 15 Zusammensetzung des Länderrats

(1) Der Länderrat besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Landespsychotherapeutenkammern oder ihrer jeweiligen Vertretung. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht die Psychotherapeutenkammer, der er angehört, im Länderrat vertreten.

(2) Zeitgleich mit der Wahl des Vorstands und für die gleiche Amtszeit wählt die Bundesdelegiertenversammlung auf Vorschlag der anwesenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen aus deren Mitte, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Länderrates teilnehmen. Unter den Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sollen Frauen und

Männer in gleichem Maße vertreten sein. Diese Vertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein. Die Mandate der Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Länderrat enden bei Verzicht, mit eigenem Ausscheiden aus der Bundesdelegiertenversammlung oder der Neuwahl des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben des Länderrats

Der Länderrat hat die Aufgabe,

- (a) den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer in allen Angelegenheiten, die die Belange der Psychotherapeutenkammern der Länder betreffen, zu beraten,
- (b) die Koordination zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und den Psychotherapeutenkammern der Länder zu fördern,
- (c) gemeinsame Initiativen der Psychotherapeutenkammern der Länder zu koordinieren.

§ 17 Einberufung des Länderrats, Vorsitz und Stimmverhältnisse

(1) Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern ist zu einer Sitzung einzuladen. Zu den Sitzungen lädt die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende des Länderrats ein. Zu den Sitzungen des Länderrates können neben den Mitgliedern gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Gäste eingeladen werden. Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer ist zu den Sitzungen des Länderrats zu laden und nimmt an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrates.

(2) Der Vorsitz im Länderrat wechselt jährlich unter den Mitgliedern.

(3) Jede Landeskammer hat unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder eine Stimme.

VI. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

§ 18 Ausschüsse

(1) Die Bundespsychotherapeutenkammer hat als ständigen Ausschuss einen Finanzausschuss; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand und der Bundesdelegiertenversammlung zu berichten.

§ 19 Finanzausschuss

(1) Jede Mitgliedskammer benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Finanzausschuss.

(2) Der Finanzausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Sein Amt endet durch Verzicht, durch Beschluss der Mehrheit des Finanzausschusses oder durch Abberufung aus dem Finanzausschuss.

(3) Der Finanzausschuss überwacht die Haushaltsführung der Bundespsychotherapeutenkammer, prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltes mit. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer über außerplanmäßige Ausgaben, die den Haushaltsansatz überschreiten oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatansätzen untereinander führen, ist – außer bei Gefahr im Verzug – der Finanzausschuss zu hören. Der Ausschuss kann Einspruch gegen außerplanmäßige Ausgaben einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet jährlich der Bundesdelegiertenversammlung Bericht, insbesondere über die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages.

§ 20 Besondere Ausschüsse

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel weitere Ausschüsse für besondere Arbeitsgebiete bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Mitglieder eines Ausschusses müssen Mitglied einer Landespsychotherapeutenkammer sein, die Mitglied der Bundespsychotherapeutenkammer ist. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer in gleichem Maße vertreten sein. Die Ausschussmitglieder werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt und ggf. abberufen. Auf Antrag der Mehrheit der Bundesdelegierten aus der Berufsgruppe der KJP ist in einen Ausschuss ein/e Vertreter/in dieser Berufsgruppe zu wählen. Diese/r Vertreter/in muss mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein. Abweichend von Satz 2 gilt

für die Zusammensetzung der Ausschüsse die bis zum 18. November 2017 geltende Fassung des § 20 Absatz 2 so lange fort, bis erstmalig nach dem 18. November 2017 die laufende Amtszeit des gesamten Ausschusses ordentlich oder außerordentlich endet.

(3) Die besonderen Ausschüsse sind bei Beratungsthemen des Vorstandes bzw. des Länderrates, die ihren Aufgabenbereich berühren, zu informieren und, sofern es zeitlich möglich ist, zur Beratung hinzuzuziehen bzw. um Stellungnahme zu bitten.

(4) Die Amtszeit der besonderen Ausschüsse ist befristet durch die Amtszeit des Vorstandes.

§ 21 Kommissionen, Beauftragte

Sowohl der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer als auch die Bundesdelegiertenversammlung können zu Sachthemen und Arbeitsgebieten Kommissionen bilden und Beauftragte berufen. In die Kommissionen können auch Sachverständige berufen werden, die nicht Mitglied einer Psychotherapeutenkammer sind. Als Beauftragte können nur Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer berufen werden, die Mitglied der Bundespsychotherapeutenkammer ist. Protokolle und Arbeitsergebnisse der Kommissionen werden dem Bundesvorstand vorgelegt. Die Bundesdelegiertenversammlung ist darüber zu informieren. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die als Vertreter der Berufsgruppe der KJP in die Kommission berufen werden, müssen mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein. In den Kommissionen sollen Frauen und Männer in gleichem Maße vertreten sein. Abweichend von Satz 6 gilt für im Zeitpunkt des 18. November 2017 bestehende Kommissionen jeweils die bis zum 18. November 2017 geltende Fassung des § 21 so lange fort, bis erstmalig nach dem 18. November 2017 die jeweilige Kommission neu zusammengesetzt wird.

VII. Haushalt, Kostentragung

§ 22 Haushalt

(1) Der Bundesvorstand stellt im Benehmen mit dem Finanzausschuss den Haushaltsplan auf und vertritt ihn gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung.

(2) Kassenführer ist im Auftrag des Bundesvorstandes die/der Geschäftsführer/in der Bundespsychotherapeutenkammer. Sie/er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Bundesvorstandes auf einen anderen hauptberuflichen Mitarbeiter der Geschäftsführung delegieren.

(3) Der Kassenführer berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und legt dem Finanzausschuss jährlich Rechnung. Der Bundesvorstand hat der Bundesdelegiertenversammlung jährlich Rechnung zu legen.

(4) Die Kassen und Bücher werden jährlich von einem externen, unabhängigen Sachverständigen geprüft, der vom Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Finanzausschuss bestellt wird.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Übernahme der Kosten der Bundespsychotherapeutenkammer

Durch ihren Beitritt zur Bundespsychotherapeutenkammer verpflichten sich die Landespsychotherapeutenkammern zur anteiligen Übernahme der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme am Länderrat und an der Bundesdelegiertenversammlung werden aus dem jeweiligen Länderhaushalt übernommen.

VIII. Austritt, Auflösung

§ 24 Austritt

Der Austritt aus der Bundespsychotherapeutenkammer muss durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahreschluss erfolgen. Er tritt mit Ablauf des darauf folgenden Jahres in Kraft. Er befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Bundespsychotherapeutenkammer. Eine Vermögensauseinandersetzung oder Abfindung findet nicht statt.

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung der Bundespsychotherapeutenkammer kann nur in einer Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die zwei Vizepräsidenten/innen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an die Mitgliedskammern, wobei die Aufteilung im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlung im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre vor dem Auflösungsbeschluss erfolgt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und Änderungen der Satzung treten am Tage der Verabschiedung in Kraft.